



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 38. Ratssitzung vom 8. Februar 2023

1378. 2022/231

Weisung vom 08.06.2022:

**Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP), Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 986 vom 23. November 2022:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mischa Schiwow (AL):** *Wir mussten die Vorlage in zwei Redaktionssitzungen bereinigen. Auf Zeile 10 sprechen wir einheitlich von «Beiträge werden geleistet» statt «entrichtet». Weil auf Zeile 16 Artikel 5, Litera b gestrichen wurde, scheint ein eigener Artikel für die Bestimmung in Artikel 5, Litera a nicht mehr angezeigt und er wurde mit dem Artikel 6 zusammengelegt. Damit wurde auch auf die Submarginalie verzichtet. In den Zeilen 16 bis 18 strichen wir Redundanzen und ersetzten «bis höchstens» durch «höchstens». Die Bezeichnung «Maximalbeitrag» kann entfallen, da sie redundant ist und im nachfolgenden nicht mehr verwendet wird. Auf Zeile 33 stellte sich die Frage, ob nur bei einer Ablehnung eines Gesuchs eine Verfügung erlassen wird. Eigentlich wird auch eine Gutheissung verfügt, auch wenn diese nicht materiell ausgestellt wird. Zur Präzisierung ersetzten wir beim ablehnenden Entscheid die Formulierung «erlässt eine Verfügung» durch «stellt eine Verfügung aus». Wir stolperten über die Zeile 36 zur Auszahlung von Beiträgen. Der ursprüngliche Text heisst «die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge». Diese Formulierung wäre problematisch, wenn damit gemeint wäre, dass die Vollzugsstelle vorgängig zu einem Entscheid Auskünfte erteilt. Solange ein Gesuch nicht beurteilt wurde, kann nicht gesagt werden, ob ein Anspruch besteht. Nach einer ausführlichen Erörterung der Frage, ob es ein materielles Rückkommen braucht, um den Absatz im eigentlichen Sinne anzupassen, kam die RedK zum Schluss, dass das Problem redaktionell so gelöst werden kann: «Die Vollzugsstelle informiert Personen auf Anfrage vorgängig über ihren voraussichtlichen Anspruch auf Beiträge». Auf Zeile 47 wurde «periodisch» gestrichen, weil «mindestens alle vier Jahre» eine konkrete Periode benennt.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.



2 / 5

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Méli­ssa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)  
Minderheit: Sebastian Zopfi (SVP)  
Abwesend: Susanne Brunner (SVP), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 109 gegen 3 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Méli­ssa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)  
Minderheit: Sebastian Zopfi (SVP)  
Abwesend: Susanne Brunner (SVP), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (VO BEAÜP) gemäss Beilage (datiert vom 8. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 2023) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2019/524, von Marion Schmid (SP) und Corina Ursprung (FDP) vom 4. Dezember 2019 betreffend Einführung einer subjektorientierten Subvention für punktuelle Entlastungsangebote im Pflege- und Betreuungsbereich für pflegebedürftige Menschen, die noch zu Hause leben, wird abgeschrieben.



**AS ...**

**Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)**  
vom 8. Februar 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

	<b>A. Allgemeines</b>
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen; b. die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.
	<b>B. Beiträge</b>
Kostendeckung	Art. 3 <sup>1</sup> Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der Deckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege. <sup>2</sup> Sie werden geleistet für: a. Hotellerie- und Betreuungskosten; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen; c. Nacht- und Wochenendzuschläge. <sup>3</sup> Keine Beiträge werden geleistet an: a. Pflegeleistungen; b. den Eigenanteil der Pflegeleistungen; c. Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) <sup>3</sup> .
Berechtigte Personen	Art. 4 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie: a. pflege- oder betreuungsbedürftig sind; b. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbeziehen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben; c. individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) <sup>4</sup> erhalten; d. keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen; e. zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und f. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben. <sup>2</sup> Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.

<sup>3</sup> vom 18. März 1994, SR 832.10.

<sup>4</sup> vom 29. April 2019, LS 832.01.



Berechtigte Angebote	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind folgende Angebote von Alters- und Pflegeheimen gemäss Alters- und Pflegeheimliste Kanton Zürich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren;</li><li>Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen;</li><li>Nachtaufenthalte;</li><li>regelmässige Aufenthalte;</li><li>Ferienaufenthalte;</li><li>Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.</p>
Beitragshöhe	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: höchstens Fr. 230.– pro Tag;</li><li>Anmelde- und Eintrittspauschalen: höchstens Fr. 600.– pro Jahr;</li><li>allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge.</li></ol> <p><sup>2</sup> Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet.</p>
Anpassung der Beiträge	<p>Art. 7 Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.</p>
	<p><b>C. Verfahren</b></p>
Gesuchseinreichung	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung aus.</p>
Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor.</p> <p><sup>2</sup> Die Vollzugsstelle informiert Personen auf Anfrage vorgängig über ihren voraussichtlichen Anspruch auf Beiträge.</p>
b. Abrechnungen und Belege	<p>Art. 11 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; und</li><li>die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.</li></ol>
c. Bearbeitungsfrist	<p>Art. 12 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.</p>



5 / 5

Rückerstattung	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;</li><li>für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.</p>
Evaluation	<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Art. 14 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens alle vier Jahre evaluiert.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 15. Februar 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. April 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat